

**Institut für Corporate Governance
in der deutschen Immobilienwirtschaft e.V.**

Zertifizierungsvereinbarung für Nicht-Mitglieder

[Stand Dezember 2019]

zwischen

1. Institut für Corporate Governance in der deutschen Immobilienwirtschaft e.V.
Leipziger Platz 9, 10117 Berlin

- nachfolgend "**Verein**" genannt -

und

2. [.....]

- nachfolgend [.....] genannt -

Präambel

Der Verein fördert und begleitet Maßnahmen, die eine stärkere Professionalisierung der Immobilienwirtschaft zum Ziel haben, vor allem die sachgerechte Ergänzung des Deutschen Corporate Governance Kodexes und dessen Durchsetzung. In diesem Zusammenhang hat der Verein grundlegende Regelwerke erarbeitet. Die Grundsätze sind in einem Werte-Management-System zusammengefasst, das genaue Kriterien enthält und eine entsprechende Zertifizierung vorsieht.

[.....] beabsichtigt, eine Zertifizierung nach den Maßstäben des Vereins zu erlangen und will sich insofern auch der Schiedsordnung des Vereins unterwerfen. Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien nachfolgende Vereinbarung:

§ 1 Regelwerke

- 1.1 [.....] erkennt die Regelwerke des Vereins, soweit diese auf das jeweilige Unternehmen anwendbar sind, für sich als rechtsverbindlich an.
- 1.2 [.....] verpflichtet sich, die Regelwerke des Vereins und alle darin enthaltenen Bestimmungen, Anforderungen und Grundsätze stets einzuhalten. Insbesondere unterwirft sich [.....] hiermit der Schiedsordnung des Vereins.

- 1.3 Die vorstehenden Verpflichtungen gelten auch für etwaige zukünftige Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen der Regelwerke, soweit der Verein diese auf angemessene Weise bekanntgegeben hat und diese keine unzumutbaren Verschärfungen der bisherigen Inhalte der Regelwerke bedeuten würden.

§ 2 Laufzeit

- 2.1 Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- 2.2 Jede Partei ist zur Kündigung dieser Vereinbarung mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres berechtigt. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 2.3 Die Beendigung der Vereinbarung führt zum automatischen Entzug des Zertifikats.

§ 3 Sonstiges

- 3.1 Die Haftung des Vereins der für ihn handelnden Organe richtet sich nach § 839 Abs. 2, 3 BGB und ist im Übrigen ausgeschlossen. Die Haftung wegen vorsätzlichen Handels bleibt unberührt.
- 3.2 Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Ort, Datum

Unterschrift

Ort, Datum

Institut für Corporate Governance in der
deutschen Immobilienwirtschaft e.V.